



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Integrativen Gemeindekindergartens

der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

(Kindergartengebührensatzung)

vom 31.07.2023

Gemeinderatsbeschluss:	27. 07.2023
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln vom	vom 01.08.2023 bis 01.09.2023
Inkrafttreten:	01. 09.2023

Inhaltsübersicht:

	Seite	
§ 1	Gebührenpflicht	2
§ 2	Gebührenschildner	2
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	2
§ 4	Gebührenmaßstab	2
§ 5	Höhe der Gebühren	2
§ 6	Geschwisterermäßigung	3
§ 6a	Weitere Gebührenermäßigung	4
§ 7	Übernahme von Mehrkosten	6
§ 8	Datenschutz	6
§ 9	Inkrafttreten	6

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Integrativen Gemeindekindergartens:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn erhebt für die Benutzung des Integrativen Gemeindekindergartens (§ 1 der Satzung über die Benutzung der Integrativen Gemeindekindergartens Höhenkirchen-Siegertsbrunn) Gebühren.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind, die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Integrativen Gemeindekindergarten aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der vereinbarten täglichen Dauer des Besuchs der Einrichtung.

**§ 5
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird für zwölf Kalendermonate eines Jahres erhoben. Die Gebühr für den Besuch des Integrativen Gemeindekindergartens beträgt für jeden angefangenen Monat

	ab 01.09.2016	ab 01.09.2018
➤ eine Buchungszeit von 4 - 5 Stunden	137,00 €	137,00 €
➤ eine Buchungszeit von 5 - 6 Stunden	147,00 €	152,00 €
➤ eine Buchungszeit von 6 - 7 Stunden	158,00 €	167,00 €
➤ eine Buchungszeit von 7 - 8 Stunden	168,00 €	182,00 €
➤ eine Buchungszeit von 8 - 9 Stunden	179,00 €	197,00 €
➤ eine Buchungszeit ab 9 Stunden	189,00 €	212,00 €

(2) Zu den Besuchsgebühren kommt noch ein monatliches Entgelt

- für Spielmaterial in Höhe von 6,00 €,
- für Getränke in Höhe von 2,00 € und
- für Essensgeld 5,20 € pro Mahlzeit

hinzu.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- bzw. Halbgeschwister oder Mehrlingsgeburten), die überwiegend und mit gleicher Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener eine Berücksichtigung nach § 32 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen kann.
- (2) Voraussetzung einer Geschwisterermäßigung ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder, die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben und noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Höhenkirchen-Siegertsbrunn besuchen.

Das Entgelt für Spielmaterial, Getränke und Essen unterliegt nicht der Ermäßigung.

- (3) Die gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer.
- (4) Kinder in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, d.h. Kinder, für die nach dieser Satzung Gebühren erhoben werden, erhalten entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen:
1. Kind mit Ordnungsnummer 1:
Reguläre Gebühr, keine Geschwisterermäßigung;
 2. Kind mit Ordnungsnummer 2:
Die Besuchsgebühr wird um 50 %, aber maximal 170,00 €/Monat ermäßigt;
 3. Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher:
Die Besuchsgebühr wird um 50 %, aber maximal 170,00 €/Monat ermäßigt.
- (5) Besucht ein älteres Geschwisterkind eine Betreuungseinrichtung außerhalb von Höhenkirchen-Siegertsbrunn weil ihm von der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn trotz ordnungsgemäßer Voranmeldung kein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden konnte und die jüngeren Geschwisterkinder in Höhenkirchen-

Siegertsbrunn betreut werden, wird den jüngeren Geschwisterkindern ebenfalls eine Geschwisterermäßigung auf Antrag nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 gewährt.

- (6) Der Besuch durch Geschwisterkinder ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen.
- (7) Die Geschwisterermäßigung wird ab dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen, nicht mehr berücksichtigt. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Betreuungsjahr neu zu stellen. § 6a Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
- (9) Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 Abgabenordnung – AO).

§ 6a Weitere Gebührenermäßigung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.09. bis 31.08.)

- 1.1 bis zu einem Einkommen von 35.000,00 € um 37,00 €/Monat,
- 1.2 bis zu einem Einkommen von 55.000,00 € um 30,00 €/Monat,

ermäßigt. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind.

- (2) Jedem Antrag sind die gemäß Abs. 5, 6 und 7 erforderlichen Belege beizufügen.
- (3) Beim erstmaligen Eintritt eines Kindes in die Einrichtung kann die Benutzungsgebühr vorläufig ermäßigt werden, wenn ein Antrag auf Gebührenermäßigung vorliegt, dem eine Schätzung des für die Berechnung maßgeblichen Einkommens beigelegt ist.
- (4) Die vorläufige Ermäßigung nach Abs. 3 ist auf die Zeit bis zum 31.12. des Kindergartenjahres begrenzt. Ist bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Neufestsetzung möglich aufgrund fehlender vollständiger Unterlagen erfolgt, wird rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres die volle Gebühr fällig.
- (5) Geht der vollständige Antrag nach dem 31.12. ein, wird rückwirkend bis zu diesem Eingangsdatum die Benutzungsgebühr ermäßigt. Eine Ermäßigung erfolgt erst dann, wenn der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte erbracht ist.

Geht der Antrag erst nach dem Ende des beantragten Kindergartenjahres ein, ist rückwirkend für das ganze Kindergartenjahr die volle Gebühr fällig; ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

- (6) Als Einkünfte gelten:
 1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz gemäß dem Einkommenssteuerbescheid sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach § 32b Einkommensteuergesetz erfassten Einkünfte und Leistungen;

2. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a Einkommensteuergesetz. § 2 Abs. 5a Einkommensteuergesetz findet keine Anwendung;
 3. bei Personen mit Einkünften, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, auch die nicht zu einem Progressionsvorbehalt führenden Einkünfte und Leistungen;
 4. Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (z.B. Arbeitslosengeld) sowie ähnliche Leistungen (z.B. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nrn. 1 und 2 enthalten sind;
 5. regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Zuwendungen (wie z.B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz), Zuschussleistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nrn. 1 - 3 enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Landeserziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte. § 10 Abs. 6 des Gesetzes zum Elterngeld und der Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) findet keine Anwendung.
- (7) Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Abs. 6 Nr. 1 – 5 bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.
 - (8) Der Gebührenfestsetzung sind die addierten Einkünfte der Gebührenschuldner nach Abs. 6 Nr. 1 – 5 zugrunde zu legen.
 - (9) Können Gebührenschuldner im Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die nach Abs. 6 erforderlichen Belege nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte zu machen. In diesen Fällen wird die Gebühr bis zur Vorlage der erforderlichen Belege vorläufig festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt auf Antrag vorläufig unter dem Vorbehalt des Nachweises der tatsächlichen Einkünfte. Die Unterlagen sind unaufgefordert und unverzüglich nachzureichen. Ist dies bis zum Ende des folgenden Kindergartenjahres nicht geschehen, wird die vorläufig festgesetzte ermäßigte Gebühr rückwirkend aufgehoben, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die Verzögerung von den Gebührenschuldnern nicht zu vertreten ist. Die genannte Frist gilt auch dann, wenn das Kind vor Ablauf der Frist aus der Einrichtung ausgeschieden ist.

§ 7 Übernahme von Mehrkosten

Entstehen den Eltern Mehrkosten durch den Besuch einer Betreuungseinrichtung außerhalb von Höhenkirchen-Siegertsbrunn auf Veranlassung des Landratsamtes München als Träger der örtlichen Jugendhilfe hin, wird der Differenzbetrag der Gebühren durch Vorlage geeigneter Nachweise auf Antrag erstattet, bis den Eltern von der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn ein rechtsanspruchserfüllender Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Entgelt für Spielmaterial, Getränke und Essen wird nicht berücksichtigt.

§ 8 Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen erfragen Sie bitte bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.2020 außer Kraft.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, 31.07.2023

gez.

Mindy Konwitschny
Erste Bürgermeisterin